

Gärtner-Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz: Wien).

Mit illustrierter Vierzehntags-Bellage „Gärtnerel-Fachblatt“.

Inserate:

Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg. Alleinigste Annahmestelle Josef Wichterich, Verlag, Leipzig, Bosenstraße 6 (Fernsprecher: 2101) und Berlin-Neukölln, Spremberger Straße 9 (Fernsprecher: Amt Neukölln 1009).

Erscheint

jeden Sonnabend, jährl. 52 Nummern.

Preis vierteljährlich 3,90 Mark.

Abonnements durch alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition: Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber: Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verbands. Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3725.

Redaktionsschluß: Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts und die Gärtner. — Ein einheitliches Arbeitsrecht! — Unsre Justiz. — Aus unserm Berufe: Potsdam; Rechtszugehörigkeitsfrage; Der „freie“ Arbeitsvertrag; Eine gefährliche Frage; Folgen der Heeresvermehrung? Terror der Minderheit! Allerhand „Christliches“. — Soziales; Die „Volksfürsorge“ auf dem Vormarsche; Der Hansabund für Arbeitswilligenschutz; Streikbrecher auf schwarze Listen; Schweifwedler; Der Dank für 29jährige Arbeitstätigkeit; Der Schnapskonsum. — Bekanntmachungen.

Beilage: Gärtnerel-Fachblatt Nr. 23: Betrachtungen über Dahlien. — Rhododendrum indicum. — Blumenketten als moderner Frauenschmuck. — Fragekasten. — Patente und Musterschutz.

Unterstützungen -- Darlehen.

Unser Verband gewährt laut Statut Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzügen, auf der Reise und in Not- und Sterbefällen. Alles Nähere findet man im Statut, Seite 25-32.

Außerdem wird bei Streiks, Aussperungen und Maßregelungen Unterstützung gezahlt. Siehe das Statut 19-24.

Darlehen irgendwelcher Art gewährt der Verband nicht, weder die Hauptkasse, noch die Ortskasse. Trotzdem werden immer wieder derartige Anträge an die Kassierer gestellt. Die Kassierer haben strengste Anweisung bekommen, nichts auszuleihen, auch nicht gegen irgendwelche Sicherheit. Wir ersuchen die Mitglieder, dies zu beachten. Die Kassierer werden nochmals ersucht, alle derartigen Anträge ohne weiteres abzulehnen und auf diese Bekanntmachung zu verweisen.

Der Hauptvorstand.

Jeder Kollege, dessen Frau, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte mit irgend einer Lohnarbeit beschäftigt sind, hat die moralische Pflicht, diese der Berufsorganisation zuzuführen. Viele Mitglieder haben auch sonst Verwandte oder Freunde, die irgendwo für Lohn arbeiten, aber nicht organisiert sind. Ein gutes Wort, ein freundlicher Hinweis genügt oft, der Organisation ein neues Mitglied zu verschaffen. Wirke jeder Kollege und jede Kollegin in ihrem Kreise für die Stärkung und Ausbreitung des Organisationsgedankens. Das zu tun, sollte jeder Kollege und jede Kollegin als Ehrensache betrachten.

Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts und die Gärtner.*)

Unter den ungemein zahlreichen Berufsarten unserer Volkswirtschaft dürfte es kaum einen Beruf geben, der eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts sehnlicher wünschen kann und muß als derjenige der Gärtner.

Die Arbeits- und Erwerbstätigkeit der Gärtner vollzieht sich in nahezu allen Formen, die dem heutigen Wirtschaftsleben sein Gepräge geben. Die Gärtnerei arbeitet unproduktiv (feld- und ackerbaumäßiger Obst- und Gemüsebau), sie übert sich als Veredlungsgewerbe (in der Anzucht der Produkte mit künstlichen Hilfsmitteln als Frühbeeten, Schattenbeeten, Gewächshäusern, Treib- und Kühlanlagen; in Töpfen und Kübeln; in künstlich zusammengestellten Erdmischungen, deren Bestandteile in nur geringem Maße aus dem an Ort und Stelle gewachsenen Boden bestehen; in künstlich geregelten Temperaturen und Klimatas; in der Form von Stecklings- und Senklingsvermehrung, Bäume- und Sträucherveredlung durch Pfropfen, Okulieren usw., individuelle Pflege dieser Edelinges und Formenausbildung des einzelnen Baumes und Strauches vermittelt sach- und fachgemäßen Schnittes und Leitung der Triebe; Verarbeitung von Urprodukten und andern Erzeugnissen durch Umformung zu andern Produkten als Buketts, Kränze, Dekorationen), als Kunstgewerbe (in der Branche Landschaftsgärtnerei, nämlich in der Gartengestaltung mit Mitteln der Architektur und nach Gesichtspunkten der Malerei und der Plastik; in der Blumen- und Kranzbinderei und Dekorationsgärtnerei), und sie nimmt im Warenvertrieb auch ausgeprägt handelsgewerbliche Formen an. Ein und derselbe Gärtnergehilfe kann im Verlaufe eines ganz kurzen Zeitraumes dem Arbeitsrecht der Gesindeordnungen, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches un-

terstehen, ohne daß ihm der veränderte Rechtszustand dabei zum eigentlichen Bewußtsein kommt.

Schon ganz allein in der Erwerbsgärtnerei trifft man heute noch einen ungemein verwirren Zustand an, weil Gerichte und Behörden sich immer noch nicht schlüssig, d. h. nicht einig sind, wie und unter welchen Voraussetzungen sie die Bestimmungen der Gewerbeordnung anwenden sollen. Man vergleiche hierzu meine Veröffentlichungen in den „Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ (München 1904) S. 490 bis 515 sowie im „Gewerbegericht“ 9. Jahrg. Sp. 301 bis 303, ferner „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 15. Jahrg. Sp. 25 bis 36 und 18. Jahrg. Sp. 97 bis 102. Auch auf die Aufsätze in der „Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission d. G. D.“ 1913, S. 11 ff. und S. 93 und 94, sowie auf den Aufsatz „Landwirtschaft, Gartenbau, Gärtnerei und deren Verhältnis zur Gewerbeordnung“ in der „Zeitschrift für Agrarpolitik“, Februar-Heft 1913, Sp. 57 bis 63 sei hier verwiesen. Die neuere Stellungnahme des Oberlandesgerichts Dresden (vgl. „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 18. Jahrg. Sp. 100 bis 102, ferner „Gewerbearchiv für das Deutsche Reich“ Bd. 12 S. 540 ff.), die dahin lautet, daß aus der Entstehungsgeschichte der Ziffer 4 im § 154 GO. (Novelle vom 28. Dezember 1908) zu entnehmen sei, daß heute die Gewerbeordnung auf die Erwerbsgärtnerei überhaupt — sowohl auf die handels- wie auch auf die produktionsgewerbliche Gärtnerei — Anwendung erleidet, hat bisher die Gerichts- und Verwaltungspraxis sich anscheinend noch nicht allgemein zu eigen gemacht, und es steht auch noch dahin, ob es in weiterer Folge überhaupt allgemein geschehen wird. Ich persönlich halte die in Frage kommende Darstellung des Dresdener Oberlandesgerichts allerdings für richtig. Auch v. Landmann nimmt in seinem neuesten Kommentar zur GO. (6. Auflage) eine dem Grunde nach gleiche Stellung ein. Andre Kommentatoren jedoch fassen die Sach- und Rechts-

* Der hier gebrachte Artikel ist der Beitrag, den über die Frage der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts Kollege O. Albrecht in der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beigegeben hat. Die Redaktion.

lage anders auf. Und so ist zu befürchten, daß es im wesentlichen vorläufig noch bei der alten Wirrnis verbleiben wird.

Würde aber, was zum Nutzen der Gärtner — Arbeitnehmer und Arbeitgeber — wie auch zum Vorteil einer bestimmten einheitlichen Rechtspflege lebhaft zu begrüßen wäre, die gesamte künftige Rechtspflege den Darlegungen des Dresdener Oberlandesgerichts folgen, oder würde, wenn solches nicht geschieht, nunmehr die Gewerbeordnung in dem Punkte eine so bestimmte Fassung erhalten, daß dadurch diese einheitliche Rechtspflege hinsichtlich der Erwerbsgärtnerei gewährleistet erscheint, so wäre damit — als erster Schritt — für die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts der Gärtner in der Tat schon ganz Wesentliches gewonnen. Aber doch nur für die Erwerbsgärtnerei, und für diese noch nicht einmal restlos. Denn während der Meinungsstreit sich bisher über das ganze Gebiet der produzierenden Gärtnerei erstreckte — beginnend von da ab, wo der eigentliche Handel oder dessen Überwiegen aufhört —, würde dann noch der Streit über die Frage bestehen bleiben: Welches sind auf den Grenzgebieten zwischen Gärtnerei einerseits und feld- bzw. ackerbaumäßigem Gartenbau andererseits die Merkmale, nach denen in Zweifelsfällen mit Sicherheit der betriebs- und arbeitsrechtliche Charakter festgestellt werden kann? Was ist feld- bzw. ackerbaumäßig? Bei der vorhandenen starken Neigung zur großbetrieblichen Entwicklung würden diese Fragen je länger je mehr auftauchen. Was im Kleinbetriebe, wo die mancherlei Kunstgärtnereikulturen dicht nebeneinander betrieben und von demselben Personale, oft von ein und derselben Person, besorgt werden, noch Gärtnerei im Sinne der Gewerbeordnung ist, erscheint im Großbetriebe womöglich als feld- und ackerbaumäßiger Gartenbau, obschon es vielleicht richtiger mit dem Fabrikwesen in Parallele gestellt werden müßte. Und wie liegen die Dinge, wenn Gärtnereikulturen mit ackerbaumäßigen Gartenbaukulturen in demselben Betriebe vereinigt vorkommen?

Um derartigen Zweifelsfragen zu begegnen, gäbe es am Ende noch das Mittel, neben den eigentlichen Gärtnereibetrieben auch die Gartenbaubetriebe schlechthin von der Gewerbeordnung erfassen zu lassen. Gewiß, günstigenfalls, würde man sich vielleicht auch noch hierzu entschließen. Und es wäre damit der Gewerbeordnung weiterer Boden gewonnen. Und doch wird der Rechtszustand immer noch nicht wirklich befriedigend. Denn nunmehr verschiebt sich das Grenzgebiet ganz einfach auf die Formel: Was ist Gartenbau und was Feld- bzw. Ackerbau? Wohlgermerkt: es kommen alsdann immerhin nur noch die Großgartenbaubetriebe für diesen Rechtsstreit in Betracht.

Die Zugehörigkeitsfrage bekommt noch ein besonderes Gesicht, wenn Gärtnerei bzw. Gartenbau in wirtschaftlicher Verbindung mit einem Landwirtschaftsunternehmen betrieben wird, zum Beispiel als Gärtnerei eines Gutes, dessen Besitzer sich einen besonderen Gärtner hält und der über den Eigenbedarf hinaus auch für den Markt Gärtnereiprodukte herstellen läßt. Damit kommen wir zu jenen Betrieben, die im Sinne des heutigen Rechts zu den gewerblichen nicht mehr gezählt werden, also, um eine Sammelbezeichnung zu wählen, zu den nichtgewerblichen Gärtnereien.

Die nichtgewerbliche Gärtnerei gliedert eine vom Preußischen Statistischen Landesamt am 2. Mai 1906 für das Gebiet des Königreichs Preußen aufgenommene besondere Gärtnereistatistik (ihre Aufnahme erfolgte mit der Begründung, daß die daraus sich ergebenden Aufschlüsse als Unterlagen zu den Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung der gewerbe- und ar-

beitsrechtlichen Verhältnisse im Gärtnereigewerbe dienen sollten) in die beiden Gruppen: 1. vorzugsweise für den eignen Haushalt betriebene Gärtnerei (Herrschafts-, Schloß-, Guts-, Villengärtnerei und dergleichen); 2. Gärtnerei für öffentliche Anlagen, Friedhöfe, Theater-, Vergnügungsgärten und dergleichen. Diese nichtgewerblichen Betriebe beschäftigten am Erhebungstage 53 931 in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (Betriebs- und Verwaltungspersonal, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge), gegen 60 375 in der Gewerbe- oder Erwerbsgärtnerei. Diese Zahlen lassen erkennen, daß in der nichtgewerblichen Gärtnerei an der Gestaltung des Arbeitsrechts noch annähernd die gleiche Anzahl von Personen beteiligt ist wie in der gewerblichen.

Herrschen nun in der Gewerbe-gärtnerei heute recht unerquickliche Zustände, so kann man leider nicht sagen, daß die nichtgewerbliche Gärtnerei sehr viel besser daran ist. Angedeutet wurde vorhin schon das Arbeitsrecht in den ländlichen Guts-gärtnereien. Unter dem Schutze der Rechtswirrnisse in der Gewerbe-gärtnerei sind bisher noch so gut wie alle Guts-gärtnereien von einer Anwendung des Rechts der Gewerbeordnung verschont geblieben. Dieser Zustand würde sich ändern, wenn der oben erwähnte Rechtsstandpunkt des Dresdener Oberlandesgerichts allgemeine Geltung erlangt. Dann müßten auch die Guts-gärtnereien und die diesen ähnlichen Betriebe daraufhin geprüft werden, ob sie nicht etwa ebenfalls der Gewerbeordnung unterfallen; entscheidend dürfte dann, neben den andern Merkmalen, sein, in welchem Umfange für den Verkauf produziert wird im Unterschiede zu jener Produktion für den Eigenbedarf im Haus- und Landwirtschaftsbetriebe des Besitzers bzw. Inhabers. Heute wird nur erst darüber gestritten, ob ein Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen der Gesindeordnung oder nach den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 611 bis 630) zu beurteilen sei, und es herrscht darüber viel Streit.

Ebenso oder ähnlich liegen die Verhältnisse in solchen Schloßgärtnereien, die sich von den eigentlichen Guts-gärtnereien mehrfach nur dem Namen nach unterscheiden, sonst allerdings im wesentlichen als Hauswirtschaftsbetriebe in Frage kommen, besonders in städtischen Verhältnissen und wenn es sich um größere gräfliche, fürstliche und dergleichen Besitzungen handelt. Ähnlich auch in den Villengärtnereien.

Das Arbeitsrecht in Gärtnereien von politischen Gemeinden (Stadtgärtnereien und dergleichen) regelt sich, sofern nur für Eigenbedarf produziert wird, nach den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ebenso das von Friedhofsgärtnereien, die sich in Regie der Kirchengemeinden befinden, soweit diese Eigenbedarfsproduktion betreiben. Zweifel tauchen aber wieder in all den Fällen auf, wo über den Eigenbedarf hinaus produziert wird, und das kommt in Betrieben von Kirchengemeinden oft genug vor, auch in den Friedhofsbetrieben politischer Gemeinden, die Arbeiten für Private übernehmen und ausführen lassen. Zweifel tauchen auch auf, wenn es sich um Gärtnereien handelt, die zu Theatern, zu Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- und ähnlichen Anstalten gehören; zumeist wird auch hier das Arbeitsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen sein, zuweilen jedoch kommt die Gewerbeordnung in Betracht. Und manchmal dürfte auch die Gesindeordnung hineinspielen, besonders dann, wenn der Gartenbetrieb Privatbedürfnissen des Betriebsleiters (Direktors usw.) dient.

Die Blumengeschäftsbetriebe sehen hier miterwähnt, weil sie, besonders in kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen, wiederholt in Verbindung mit Gärtnereien vorkommen und das Gärtnereipersonal in diesen gelegentlich mitbeschäftigt wird. Aber auch sonst verdienen sie

in Sachen des Arbeitsrechts einige Beachtung. Bei der Beschäftigungsweise des in diesen Betrieben tätigen Fachpersonals, das teils mit der Anfertigung und teils dem Verkauf der Waren, der Kundenbedienungsarbeiten beschäftigt wird, teils auch mit Buchführungsarbeiten, entsteht sehr häufig die Zweifelsfrage: Gewerbe- oder Handlungsgehilfe? Bei Streitfällen vor Gericht wirkt dann nicht selten entscheidend, was über die Tätigkeit ausgesagt wird und mit welchem Geschick oder Ungeschick die eine und andre Partei — je nach ihrem Interessenstandpunkt — die Arbeitsweise schildert. Ein kleinerer Teil von Gärtnergehilfen arbeitet zu gewissen Zeiten auch in den selbständigen, von Gärtnereibetrieben losgelösten Blumengeschäften als Binder und Verkäufer.

Die gelernten Gärtnereiarbeiter, das heißt die Gärtnergehilfen, bestehen in überwiegender Anzahl, zu etwa 80 vom Hundert, aus jugendlichen ledigen Personen, die infolge ihres jugendlichen Alters zu häufigem Stellenwechsel neigen. Besonders diese also können in ganz kurzen Zeiträumen unter allen heute vorkommenden Arten des Arbeitsrechts arbeiten, ohne sich der jeweils veränderten Rechtslage hinreichend, oftmals überhaupt nicht, bewußt zu werden. Und selbst in den Fällen, wo die veränderte Rechtslage sich dem Bewußtsein mitteilt, bleibt es dennoch sehr oft unsicher, welchen Standpunkt dazu bei gerichtlichem Austrag einer Differenz das erkennende Gericht einnehmen wird.

Diese Zustände werden selbst auf Arbeitgeberseite als ein schwerer, der Abhilfe dringend bedürftiger Mißstand empfunden, und in einer im Herbst 1911 an den Reichstag und den Bundesrat gerichteten Eingabe (vgl. Handelsblatt f. d. d. Gartenbau 1911, S. 682) ersucht die größte gärtnerische Unternehmerorganisation, der Verband der Handelsgärtner Deutschlands, im Einverständnis mit den übrigen sechs (süddeutschen) Unternehmerverbänden, im § 6 der GO. eine Bestimmung aufzunehmen, durch die dem Grunde nach ausgesprochen wird, daß hinsichtlich des Arbeitsrechts die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung erleiden sollen: „Auf die Gärtnerei, und zwar auf Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Handelsrehschulen, Obst-, Wein- und Fruchtreiberei, Gemüse-gärtnerei, Samenzüchterei, Freilandblumengärtnerei, Pflanzengärtnerei einschließlich Staudenzüchterei und Rosenschulen usw., Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei einschließlich Park- und Gartenpflege, Dekorationsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Schloß-, Hof-, Guts-, Herrschafts-, Villengärtnerei, Gärtnerei einer politischen oder Kirchengemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporation von Vereinen, einer Stiftung, Gärtnerei in Versuchs-, botanischen und zoologischen Gärten, in staatlichen oder fiskalischen Besitzungen, Anstalten oder Betrieben, Gärtnerei in Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- oder sonstigen Anstalten öffentlichen oder privaten Charakters, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungsgärten, in Gärten von Gastwirtschaften und dergleichen.“ Nur den feldmäßig betriebenen Anbau von Obst und Gemüse will diese Eingabe von dem Herrschaftsbereich der Gewerbeordnung noch ausgenommen wissen. Die Eingabe ist, wie man erkennt, ein ganz vorzüglicher Beitrag zur Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, geliefert von Arbeitgeberseite.

Die gärtnerischen Arbeitnehmer petitionieren durch ihre Verbände schon seit zwei Jahrzehnten an die gesetzgebenden Körperschaften um eine Regelung dieser Materie; in der letzten Eingabe des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, datiert vom 20. April 1912, die am 27. Mai 1913 dem Plenum des Reichstages vorlag und von diesem an die Petitionskommission zurückverwiesen worden

ist, wird gesagt: Es möge eine Änderung der Gewerbeordnung in dem Sinne beschlossen werden, daß das Arbeitsrecht in sämtlichen Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben zweifelsfrei den Bestimmungen der GO. untersteht. „Zu diesem Zweck sollen in den Schlubbestimmungen der GO. oder an sonst geeigneter Stelle (etwa in deren § 6) Bestimmungen aufgenommen werden, die in unzweideutiger Weise aussprechen: a) daß auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben der 7. Titel der GO. Anwendung findet, und b) daß außerdem erklärt wird: Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art (d. h. auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) außer Kraft gesetzt. Auf die Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der GO. Anwendung.“

Die hier angeführten Eingaben, die der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer, knüpfen unmittelbar an den heutigen Zustand des zersplitterten Arbeitsrechts an. Die volle gesetzliche Erfüllung der darin zum Ausdruck gebrachten Wünsche würde die allgemeinen Mißstände gewiß um vieles mildern, aber auch nur mildern. Viel wünschenswerter wäre eine vollständige Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, dergestalt, daß diese Materie aus den andern Gesetzen ausgesondert und zusammengefaßt in einem besonderen Reichsgesetze neu und gründlich verarbeitet und den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend zeitgemäß geregelt würde.

Ein einheitliches Arbeitsrecht!

Die Sehnsucht nach einem vereinheitlichten Arbeitsrecht ist in den Kreisen der lohnarbeitenden Volksschichten schon alt. Sie wurde früher programmatisch allerdings nur von der sozialdemokratischen Partei und von den freien Gewerkschaften vertreten, die wiederholt auf ihren Tagungen dazu gewisse Grundforderungen formuliert haben. Neuerdings hat sich der Wunsch nach einem solchen Rechte auf nahezu alle Arbeiter- und Angestelltenkreise verbreitet, namhafte Rechtsgelehrte haben sich des Stoffes bemächtigt, und sie arbeiten heute mit vielem Fleiß daran. Früher hielt man die Lösung der Aufgabe verhältnismäßig leicht; heute jedoch, nachdem schon mehr Sonderübersichten und Sonderarbeiten dazu geliefert sind, sieht man, daß in verschiedener Hinsicht recht große Schwierigkeiten vorliegen. Andererseits ist heute aber auch das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechts ein fast allgemeines.

Ein anschauliches Bild einmal über die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, dann aber auch über die Schwierigkeiten der Lösung liefert die Verbandsstgsschrift des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, vom Monat August d. J. In dieser haben sich in Artikelform dazu nicht weniger als 18 sachverständige Gutachter geäußert, und deren Darlegungen umfassen 108 Druckspalten. Es haben geschrieben: Professor Dr. Lotmar über: Die Idee des einheitlichen Arbeitsrechts; Dr. Heinz Pothoff, die Bestrebungen des letzten Jahrzehnts zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Arbeitsrechts; Landgerichtsrat Dr. Sigmund Grünberg, Gedanken zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in Österreich; Privatdozent Dr. Ghiron, Der italienische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag der Privatangestellten; Charles Picquenard (vom französischen Arbeitsministerium), Das französische Code du travail et de prévoyance sociale; Dr. Richard Fellinger, Die deutsche Industrie und die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts; Dr. Franz Zahnbrecher (Syndikus des Verbandes bayrischer Metallindustriellen), Die Stellungnahme des 31. Juristentages zur Vereinheitlichung des Angestelltenrechts und die Arbeitgeber; Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, Die Arbeiterschaft und Vereinheitlichung des Arbeitsrechts für Deutschland; Dr. Jahn (Syndikus der Verbandes Deutscher Bürobeamten), Büroangestellte und einheitliches Arbeitsrecht. Über die Stellungnahme der Handlungsgehilfen zu dieser Angelegenheit äußern sich Viktor Blobel (Deutschnat. Handlungsgehilfenverb.) und zwar da-

gegen, Paul Lange (Zentralverband der Handlungsgehilfen) dafür. Die Stellungnahme des Deutschen Technikerverbandes vertritt der Direktor dieses Verbandes, Richard Schubert; die des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure Dr. Alexander Lang, Dr. H. E. Krüger (Syndikus des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes) schreibt über die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts vom Standpunkt seines Verbandes; der Generalsekretär des Kartells der Verbände der deutsch-österreichischen Bühnen- und Orchestermittglieder Dr. Ludwig Seelig über das Arbeitsrecht und die Schauspieler; über das Sonderrecht im Theaterbetriebe Dr. Arthur Wolff, der Schriftführer des Deutschen Bühnenvereins. Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts und die Gärtnerei behandelt Otto Albrecht; das landwirtschaftliche Arbeitsrecht Fritz Faab; Gesinderecht und einheitliches Arbeitsrecht Professor Dr. J. W. Hedemann.

Eine solche Fülle von Stoff wie hier beigebracht ist, gibt es in so zusammenfassenden Darstellungen bis heute noch nirgends. Und dabei kann man nicht einmal sagen, das Gebiet wäre damit erschöpft. Für die Weiterbehandlung des Gegenstandes gewinnt man mit diesem Stoffe eine gute und feste Unterlage. Und Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer hat auf dem Verbandstage Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit seinem glänzenden, lichtdurchfluteten Vortrage „Grundgedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts“ eine Basis geschaffen, von der aus sich der Sache gesetzgeberisch mit Erfolg nähertreten läßt. Sinzheimer stellte die folgenden Thesen auf:

I.

Die Forderung eines einheitlichen Arbeitsrechts ist in dem bestehenden Rechtszustand begründet. Seine Quellen sind unübersichtlich und teilweise nicht genügend abgegrenzt. Seinem Inhalt fehlt auf wichtigen Gebieten innerliche Einheit und zusammenfassender Ausdruck. Die Gerichtsverfassung für Arbeiterstreitigkeiten ist nicht einheitlich, so daß durch nutzlose Zuständigkeitsstreitigkeiten die Rechtsverfolgung in vielen Fällen aufgehalten ist. Wenn dieser Rechtszustand auch geschichtlich zu erklären ist, so entstehen aus ihm mit der wachsenden Bedeutung des Arbeitsrechtes doch immer fühlbarer Hemmung und Unsicherheiten, die der Einheitsgedanke auf andern Gebieten lange schon überwunden hat.

II.

Der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechtes kann in einem „Gesetzbuch der Arbeit“, das alle Arbeitsverhältnisse in jeder Beziehung einheitlich regelt, nicht erfaßt werden. Das Arbeitsrecht ist ein verdingtes Recht, welches eine gesetzbuchmäßige Festlegung zurzeit nicht ertragen kann. Seine Durchführung kann auch nicht darin bestehen, den sozialen Schutzgedanken in der Gesetzgebung abzuschwächen oder zu verdrängen. Denn die durch die soziale Gesetzgebung hervorgerufene Komplizierung der Rechtsverhältnisse ist der Preis für die durch sie gewonnenen und noch zu gewinnenden Lebensgüter. Auch darin kann der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechtes nicht bestehen, die geltende Spezialgesetzgebung im Gebiete des Arbeitsrechts, soweit sie sachlich begründet ist, aufzuheben, oder soweit sie künftighin notwendig wird, zu hindern. Wie das von Tag zu Tag anschwellende Drängen neuer Arbeiter- und Angestellteschichten nach einem eignen Recht beweist (Schauspieler, Künstler aller Art, Krankenpfleger, Kunstgewerbezeichner, Orchestermusiker usw.) ist die wachsende Differenzierung der Gesetzgebung ein gewünschtes und notwendiges Mittel des Fortschritts. Der Gedanke eines einheitlichen Arbeitsrechtes kann sich deswegen unter den gegebenen Umständen nur in einer Vereinfachung des Rechtes durch Zentralisation des Rechtsstoffes und durch Dezentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung äußern. Eine solche Vereinfachung schließt die Möglichkeit auch einer inhaltlichen Fortbildung des Arbeitsrechtes in sich.

III.

Die Zentralisation des Rechtsstoffes hat die Entlastung der Gesetzgebung zum Ziel durch Zusammenziehung von Einzelordnungen und Einzelbestimmungen. Die folgenden Formen kommen in Betracht:

1. Reichsrechtliche Regelung derjenigen Gebiete, die heute noch durch eine Summe von Landesgesetzen beherrscht sind (Bergarbeiterrecht, Gesinde- und Landarbeiterrecht).
2. Schaffung eines die besonderen Verhältnisse durchströmenden allgemeinen Teils des Arbeitsrechtes für alle, die in einem die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis stehen, durch Generalisierung und Entfal-

tung spezialgesetzlicher Vorschriften, sowie durch Neureglung neuer allgemeiner Lebenstatbestände. Als Gegenstände einer solchen allgemein-rechtlichen Regelung unter sich:

Lebens-, Gesundheits- und Sittlichkeitschutz, Arbeitszeit mit Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Überarbeit und Urlaub, Lohnsicherung, wichtige Kündigungsgründe und Gleichheit der Kündigungsfristen, Verleitung zum Vertragsbruch, Buße und Konkurrenzklause, Arbeitsordnung, Arbeitersaushub, Koalitionsrecht und Aufsicht, Lehrlingsverhältnisse und Fortbildungsschulpflicht;

Einschränkung des Kündigungsrechtes für außerberufliche Betätigung, Recht auf Offenlegung und Verbot geheimer Kennzeichnung;

Dienstvertragsakkord, Trennung von Arbeitsvertrag und Werkwohnungsmiete.

3. Ausgleichung solcher Berufsrechte, die nicht durch sachliche Notwendigkeit, sondern durch historische Zufälligkeit voneinander getrennt sind. Sie ist möglich und erstrebenswert für die verschiedenen Gruppen der „Privatangestellten“, die heute unter verschiedenen Rechten leben (Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Büroangestellte, Güterbeamte usw.). Ihre Ausgleichung wird nicht unter einem einheitlichen Begriff des Privatangestellten erfolgen können, der schwer zu finden ist, sondern unter Aufzählung der einzelnen Gruppen.

4. Erweiterung des Begriffes des gewerblichen Arbeiters (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) auf alle Arbeiter, die ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstverträge abschließen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Dienste für ein gewerbliches Unternehmen geleistet werden oder nicht. Ausnahmen von diesem erweiterten Arbeiterbegriffe sind nur solche Arbeitergruppen, bei denen die Art der Arbeit besondere spezialgesetzliche Regelung notwendig macht (z. B. Bergarbeiter, Landarbeiter, Gesinde, Fahr- und Streckenpersonal der Eisenbahn usw.), oder deren Arbeitsverhältnisse reichsgesetzlich bereits besonders geregelt sind (Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz, Seemannsordnung). Soweit für Arbeit im Dienste eines Gewerbeunternehmens oder für sonstige Arbeit besondere Bestimmungen erforderlich sind, können sie trotz des erweiterten Arbeiterbegriffes besonders geregelt werden.

IV.

Die Dezentralisation hat zum Ziel die Ersetzung und die Erleichterung der Gesetzgebung durch die Heranziehung der am Arbeitsrecht unmittelbar Beteiligten zur Rechtsbildung und Rechtsfindung. Für die Verwirklichung dieses Gedankens stehen folgende Wege offen:

1. Tarifverträge. Ihre Bedeutung besteht nicht nur in ihrer zeitweisen Friedensstiftung, sondern auch in der Erfüllung von Aufgaben, die ohne sie das staatliche Gesetz zu lösen hätte. Soweit Tarifverträge die Arbeitsverhältnisse regeln, machen sie staatliches Gesetz überflüssig. Die Gesetzgebung kann diesen technischen Vorteil der Tarifverträge, unterstützt durch die Staatsverwaltung und die Staatsbetriebe, dadurch planvoll nutzen, daß sie die Tarifverträge zu Organen objektiven Arbeitsrechtes erhebt.

2. Paritätische Rechtsverwaltung. Das Gesetz kann auf Kasuistik verzichten und sich auf den Ausdruck allgemeiner Grundsätze und Grenzen beschränken, wenn Stellen vorhanden sind, welchen der Erlaß der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften von Fall zu Fall obliegt. Die Gesetzgebung hat diesen Gedanken bereits verwirklicht, indem sie in steigendem Maße dazu übergeht, staatliche Organe mit bestimmten Vollmachten zur Gesetzesvollziehung und -ausführung zu versehen (Bundesrat, Berufsgenossenschaften, Polizeibehörden usw.). Um deren Tätigkeit anzuregen, wirksamer zu machen und im Vertrauen der Beteiligten zu befestigen, erscheint die Begründung neuer paritätischer Stellen zum Zwecke der Gesetzesergänzung erforderlich. Zu solchen Stellen sind Arbeitskammern, unter einem Reichsarbeitsamt organisatorisch zusammengeschlossen, geeignet.

3. Erweiterung der Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsschiedsgerichte zu Arbeitsgerichten, die innerhalb einer bestimmten Gehaltsgrenze über alle Streitigkeiten aus jedem Arbeitsverhältnis entscheiden. Die Bedeutung der bestehenden Sondergerichte liegt nicht nur in dem schnelleren und billigeren Verfahren, sondern auch darin, daß sie infolge ihrer paritätischen Zusammensetzung die Überfülle der Einzelheiten in der gesetzlichen Regelung entbehrllich machen. „Freies Recht“ ist möglich, wenn Vertrauensleute das Recht mit handhaben. Diese Forderung nach restloser Erweiterung des Sondergerichtsprinzips wird unterstützt

durch ihre Gerechtigkeit. Es besteht kein innerer Grund, einzelnen Gruppen vorzuziehen, was andre Gruppen unter gleichen Voraussetzungen haben.

V.

Für die gesetzgeberische Verwirklichung des aus dem Einheitsgedanken sich entwickelnden Reformplanes könnten folgende Gesichtspunkte leitend sein:

1. Es empfiehlt sich nicht durch Novellen zum BGB. den bestehenden Rechtszustand zu ändern.

2. Der Ausgangspunkt der Einheitsreform muß Titel VII der Reichsgewerbeordnung sein. Er ist von der Reichsgewerbeordnung loszulösen und „Die allgemeinen Verhältnisse“ von dem übrigen Inhalt des Titels zu trennen. So können „Die allgemeinen Verhältnisse“ des Titel VII den Grundstock zu dem vorgeschlagenen allgemeinen Teil des Arbeiterrechts bilden (III, 2). Der übrige Teil des Titels ist zunächst zu reinigen von solchen Bestimmungen, die in dem allgemeinen Teil des Arbeiterrechts aufgehen können (vgl. die Zusammenstellung in III, 2), und solchen Bestimmungen, die in ein Arbeiterrecht nicht gehören (z. B. die Bestimmungen der §§ 133 a ff.). Der übrigbleibende Teil ergibt das erweiterte, von der gewerblichen Beschränkung befreite Arbeiterrecht (III, 4).

3. Soweit hiernach Titel VII der Reichsgewerbeordnung nicht ausreicht, die Einheitsreformpunkte zu erledigen, sind neue selbständige Spezialgesetze anzustreben (Bergarbeiterrecht, Gewerbe- und Landarbeiterrecht, III, 1; Privatangestelltenrecht, III, 3; Tarifgesetz, IV, 1; Arbeitskammern und Reichsarbeitsamt, IV, 2; Arbeitsgerichte, IV, 3).

4. Bei allen Maßnahmen ist auf eine solche Vergeistigung des Rechtsstoffes Bedacht zu nehmen, die den kürzesten, aber auch volkstümlichsten Gesetzesausdruck ermöglicht.

VI.

Zur Förderung des Einheitsgedankens empfiehlt es sich, daß der Verband der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die einzelnen Einheitsreformfragen auf künftigen Tagungen besonders behandelt und zum Zwecke ihrer gemeinsamen Bearbeitung mit denjenigen Vereinen Fühlung nimmt, die, wie der Deutsche Juristentag und die Gesellschaft für soziale Reform, demselben Ziele zustreben. Dieses Vorgehen wird, um so wirksamer sein, wenn die Berufsvereinigungen selbst den Gedanken eines einheitlichen Arbeiterrechtes als ein gemeinsames Interesse ergreifen und vertreten.

Gegen diese Forderungen machte sich von zwei Seiten eine ziemlich lebhaft Opposition geltend, die im wesentlichen bei den Vertretern der Unternehmerverbände von den Gesichtspunkten geleitet waren, daß ein einheitliches Arbeiterrecht weitere sozialpolitische Anforderungen stellen würde. Hiergegen wehrte man sich sehr entschieden. Die andre Opposition entstand aus den Kreisen der bürgerlichen Handlungsgehilfenverbände, die aus einem falschen Standesbewußtsein es ablehnten, mit den Arbeitern die gleiche Ordnung der Rechtsverhältnisse zu haben. Diese Anschauung wurde von mehreren Seiten, besonders von Vertretern der freien Gewerkschaften und vom Referenten, sehr entschieden zurückgewiesen. Sie fand auch sonst auf dem Verbandstag wenig Anklang.

Alles in allem darf man sagen, daß der Gedanke und der Wunsch nach einem vereinheitlichten Arbeiterrecht heute überall dort Anklang findet, wo man ohne Standesvorurteile an die Frage herantritt. Es scheint auch, als beschäftige man sich schon an reichsgesetzgebender Stelle damit; leider jedoch nicht in der notwendigen allumfassenden Weise. Es scheint, als wolle man sich vorerst einmal das sogenannte Angestelltenrecht vornehmen, das heißt das Arbeitsrecht der „höheren“ Lohnarbeiter und der Handlungsgehilfen. Wir könnten einem solchen Beginnen nicht unsern Beifall zollen; denn grade im Gärtnereiberufe sieht man so recht, wie notwendig die Vereinheitlichung für alle Arbeiterschichten ist, für höhere und für „niedere“.

Unsre Justiz.

I.

Nahezu täglich lesen wir in der Tagespresse Urteile, die mit unserm Rechtsempfinden in schroffem Gegensatz stehen; sei es, daß wir ein Urteil im Hinblick auf die Delikte, die zur Aburteilung standen, für zu milde fanden, oder daß uns die Härte des Urteils, die Höhe der Strafen in helle Empörung versetzt. Gewiß, die Rechtsprechung wird es nicht jedem recht machen können, aber es steht immerhin schlecht um das Ansehen der Recht-

völkerung das Empfinden auslöst, daß ihre Urteilsfindung das Rechtsempfinden ganzer Schichten der Bevölkerung verletzt und nicht selten starker Unwille durch das Hineinfügen politischer und wirtschaftlicher Streitfragen gesteigert wird. Sprechung, wenn sie in einem großen Teil der Bevölkerung

Kaum zu einer Zeit als gegenwärtig tritt diese Erscheinung der Rechtsprechung so unangenehm hervor. Nicht in jedem Urteil, nein, aber doch in so vielen, daß man den Eindruck nicht los wird, die erregten politischen und wirtschaftlichen Kämpfe werfen ihre Aufregung und Parteilichkeit leider recht oft auch in den Gerichtssaal hinein. Der Richter soll über den Parteien stehen, nicht die Vergehen des einfachen Mannes anders beurteilen, als die des Hochstehenden. Er soll das Ehrgefühl des einen so bewerten als des andern, auch wenn soziale Rangstufen in wüstem Treiben des kapitalistischen Betriebes eine Trennung vorgenommen haben; die Roheit, die in einem Verbrechen zum Ausdruck kommt, ist gleich verwerflich, ob Herr oder Knecht sie auf sein Schuldkonto ladet. Aber wir werden irre an diesen Grundsätzen einer vorurteilsfreien Justiz, wenn wir manche der Vorgänge aus der Arbeiterbewegung Revue passieren lassen.

Einen solchen Rückblick auf das Walten unsrer Justiz hat Erich Kuttner in einer Schrift, betitelt „Klassenjustiz“^{*)}, unternommen.

Eine sehr verdienstvolle Schrift, die eine Fülle von Material vorführt, um uns in die moderne Richtstätte hineinzuführen. Wir geben aus dem reichen Inhalt einiges wieder; man ist dabei leider in der Auswahl beschränkt, denn es bietet hier jedes Beispiel ein wertvolles Dokument. Wir können die Leser nur sehr nachdrücklich auf die Schrift hinweisen. Der Verfasser schilderte uns, wie aus dem Klassencharakter des heutigen Staates auch die Rechtsprechung beeinflusst werden muß.

Der Klassencharakter unsrer Gesetze mutet uns im heutigen Klassenstaate als etwas beinahe so Selbstverständliches an, daß wir ihn kaum noch im Auge haben, wenn wir gemeinhin von „Klassenjustiz“ reden. Er entfällt ja auch nicht auf, das Konto unsrer Justiz, denn die Gesetze werden ja nicht von Juristen gemacht, sondern von Regierungen und Volksvertretungen, in denen heute zu meist noch die Vertreter der oberen Klassen ausschlaggebend sind.

Aber die Statuierung von Gesetzen ist nur die eine Seite der Rechtspflege. Sind die Gesetze festgestellt, so bleibt noch die wichtigste Aufgabe ihrer Auslegung und Anwendung auf den Einzelfall. Zu diesem Zweck fungieren unsre Gerichte, die somit ein wichtiges Glied im Staatsorganismus bilden.

Ihre Freiheit und Bedeutung für die Rechtspflege ist größer, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Freilich ist der Richter an das Gesetz gebunden, aber wer einmal praktisch versucht hat, die abstrakten Gesetzesregeln auf den konkreten Einzelfall anzuwenden, der weiß, wie viele Auslegungsmöglichkeiten gegeben sind. Es ist ja der Witz sprichwörtlich geworden, daß zwei Juristen, die man über denselben Fall befragt, drei verschiedene Ansichten äußern. Es kommt hinzu, daß unser ganzes Recht durchsetzt ist mit Hinweisen auf „Treu und Glauben“, die „guten Sitten“, die „Verkehrssitte“ usw., Begriffe, die im Einzelfall natürlich ganz verschieden ausgelegt werden können und werden.

Die Freiheit des Richters kann dazu führen, daß die Rechtsprechung noch über das hinauschießt, was die Gesetzgebung wollte, daß auch sie zu einem Werkzeug der Bedrückung und Ausbeutung wird. Erst wenn auch der zweite Teil der Rechtspflege, die Rechtsprechung, sich gegen die untern Klassen wendet, reden wir erst eigentlich von Klassenjustiz.

Das heißt nicht etwa, daß der Richter im Interesse der kapitalistischen Klasse wissentlich das Recht beugt. Solche Fälle mögen vielleicht hier und da vorkommen; sie sind aber einmal nicht zu erweisen, so lange man nicht in die Brust eines jeden Richters hineinschauen kann, sodann aber bilden sie auch nicht das wesentliche Merkmal für den Begriff der Klassenjustiz. Tatsächlich behaupten wir deshalb auch nicht das Vorhandensein wissentlicher Rechtsbeugung; dies gilt sowohl im allgemeinen wie auch für sämtliche im Text aufgeführten Einzelfälle.

Klassenjustiz entsteht allein schon dann, wenn der Richter in den Vorstellungskreisen und Moralausschauungen der herrschenden Klasse — der er meist selbst entstammt — so befangen ist, daß er in dem Glauben, Recht im allgemeinsten Sinne zu sprechen, tatsächlich nur das Interesse jener herrschenden Klasse vertritt. Es handelt sich also

nicht um einen Charakterfehler des Richters, sondern um einen Mangel im Denken, an dem der einzelne schuldlos sein mag, dessen Ursachen jedenfalls in den heutigen materiellen Verhältnissen begründet liegt. Ein Richter z. B., der in einem Streikbrecher die Blüte der Kultur sieht, mag dies im besten Glauben tun; er gehört eben zur herrschenden Klasse, und es ist eine menschliche Schwäche, alles, was einem nützt, in idealisiertem Lichte zu sehen. Und der Richter ist auch nur Mensch.

Es ist also ganz sinnlos, wenn bürgerliche Kreise zernern, das Wort „Klassenjustiz“ enthielte eine schwere Beleidigung des Richterstandes. Man kann es freilich einem Klassenurteil von außen nicht ansehen, ob die Richter, die es fällen, bewußt oder unbewußt im Geiste der herrschenden Klasse judiziert haben. Aber die Sozialdemokratie ist stets loyal genug gewesen, bis zum Beweise des Gegenteils unsern Richtern den guten Glauben zuzuerkennen.

Ja, aus richterlichen Kreisen selber ist uns die Existenz der Klassenjustiz bestätigt worden. Man lese folgenden Ausspruch eines hochgestellten Richters:

„Da die böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke eines drakonischen Ausnahmevertrages steckt, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben der gewünschten Fesselung darbieten. Und da das gemeine Strafrecht mit seinen Normen nun einmal nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, muß man diese Normen fein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen für den Zweck zurechrenken. Noch haben wir, die Vertreter heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen; machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen die Todfeinde unsres Staates und unsrer Gesellschaft, ehe die soziale Revolution uns ans Messer liefert! So denken die bewußtesten, und die übrigen bongré malgré (wohl oder übel) nachgiebig folgen.“

So schrieb im Jahre 1898 in der Hardenschen „Zukunft“ der Reichsgerichtsrat Mittelstädt. So hat hier einer der höchsten Richter des Deutschen Reiches Wesen und Existenz der Klassenjustiz mit rüchhaltloser Schärfe bestätigt.

In dem Folgenden schildert der Verfasser die Einwirkung der kapitalistischen Interessenkreise auf die Rechtsprechung, er untersucht die gesellschaftliche Stellung der Richter und schließlich auch ihre Abhängigkeit.

Mit welchen Augen nach der dargetanen äußeren und inneren Entwicklung das Gros unsres Richterstandes auf die moderne Arbeiterbewegung sehen mag, kann kaum zweifelhaft sein. Den besten Beweis für mangelndes soziales Verständnis bilden natürlich die von diesen Richtern gefällten Urteile. Aber ehe wir auf diese kommen, erst eine Blütenlese markanter Einzelaussprüche:

Der Landgerichtsrat Mundry in Breslau bezeichnet die Beamten, die den Weg zur „Breslauer Volkswacht“ finden, in öffentlicher Verhandlung als: „Ehrlose Schweinehunde“. (Man beachte die vornehme Ausdrucksweise.) Als der angeklagte Genosse Schiller von der „Breslauer Volkswacht“ sich dagegen wehren will, wird er von Herrn Mundry mit einer Ordnungsstrafe bedroht. Derselbe Richter erklärte (Juni 1912) im Prozeß gegen den Redakteur Förster von der „Volkswacht“ bei der Urteilsverkündung, daß das Gericht „leider“ habe auf Freisprechung erkennen müssen.

Herr Assessor Warmbrunn in Danzig weigert sich (Juni 1911), den Genossen Crispian als Zeuge zu vernehmen, weil Crispian einer Partei angehört, „die offen erklärt, daß der Eid nicht binde“.

Der Arbeiter Heilmann, der den Kassierer des Konsumvereins „Vorwärts“ in Breslau durch ein Flugblatt grüßlich beleidigt, wird in erster Instanz freigesprochen mit der Begründung, „daß Beleidigungen unter Sozialdemokraten so üblich sind“. Erst das Landgericht hebt dieses famose Urteil auf (Mai 1912).

Der Landgerichtsdirektor Suchsland in Naumburg faßte seine soziale Weisheit mit den Worten zusammen: „Ein Diebstahl ist nicht so schlimm, wie wenn ein Arbeiter den andern von ehrlicher Arbeit abzuhalten sucht.“ (Dezember 1911.)

Amtsgerichtsrat Lottermoser in Dresden meint: „Der Richter steht zum Angeklagten wie der Offizier zum Untergebenen.“ (November 1911.)

Amtsgerichtsrat Rückert-Frankfurt a. M. lehnt Beweisanträge ab, „da sie nur gestellt seien, um ihre Ablehnung in der sozialdemokratischen Presse kritisieren zu können“.

^{*)} Klassenjustiz. Von Erich Kuttner. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Preis 1 Mk.

Landgerichtsdirektor Richter-Essen produzierte gelegentlich der Streikprozesse im Ruhrgebiet in einer Urteilsbegründung am 28. März 1912 folgenden Satz: „Als die Arbeitswilligen in Begleitung von Gendarmen kamen, verschwand der Angeklagte nach Art der feigen Memmen, das sind die richtigen!“

Eine Klage des hierdurch beleidigten Bergmannes Bernhard Lönnermann endigte mit der Freisprechung des Richters. Das Schöffengericht erklärte, daß der Angeklagte sein Recht, die Tat zu bestreiten, in einem Maße mißbraucht habe, das an Ungebühr vor Gericht grenze. Der Vorsitzende habe deshalb getrost den Privatkläger in der geschehenen Weise kennzeichnen dürfen. Der Richter brauche sich hierbei nicht immer der Ausdrücke zu bedienen, die unter Juristen üblich seien, er könne vielmehr gegebenenfalls auch solche Ausdrücke wählen, die er als dem Angeklagten mehr geläufig ansehe. Das Landgericht billigte dem Richter den Schutz des § 193 zu, wobei es als zweifelhaft ansah, ob der Ausdruck „feige Memme“ der Würde des Gerichts entspräche. Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte im Januar 1913 das freisprechende Urteil.

Genosse Reichardt mußte sich als Angeklagter vom Amtsrichter Gentholtz in Weißwasser als „gewerbsmäßiger Ehrabschneider“ titulieren lassen. (Januar 1912.)

Amtsgerichtsrat Weber-Bochum äußerte zu einem angeklagten Sozialdemokraten: „Wenn Ihre Genossen eine Gewalttat begehen und nachher zu feige sind, es einzugestehen, dann verkriechen sie sich hinter allerhand Ausflüchte. So sind die Gesinnungsgenossen des Angeklagten“. Als er sah, wie der anwesende Redakteur des „Volksblattes“ diese Worte notierte, fuhr er fort: „Schreiben Sie es auf und bringen Sie es in Ihr Blatt. Was gebe ich darum, danach frage ich garnichts!“ (Mai 1910.)

Anders der Amtsgerichtsrat Birke-Spandau. Dieser äußerte in der Verhandlung gegen den Genossen Seeland wegen Wahlrechtsdemonstrationen: „Es ist bekannt, daß die sozialdemokratische Partei geneigt ist, zu Gewalttätigkeiten zu schreiten.“ Dieser Herr verbot merkwürdigerweise, daß sich einige Zuhörer diese Worte notierten. (Mai 1910.)

Auf tiefes Verständnis für die soziale Lage der arbeitenden Klassen läßt es schließen, wenn Amtsgerichtsrat Grützner-Chemnitz bei einem nach Kräften anständig gekleideten Arbeiter bemängelt, daß dieser keinen weißen Stehkragen, sondern nur einen umgelegten Hemdenkragen trage! (Mai 1910.) — Solche Fälle sind übrigens vor Gericht nichts Seltenes. Ebenso zeugt es nicht von sozialem Verständnis, wenn ein einfacher Landarbeiter wegen Ungebühr 24 Stunden in Haft genommen wird, weil er das Essen seiner Gutsherrschaft mit den Worten kritisierte: „Das war kein Essen, sondern ein Fressen.“ — So ging es dem Dienstknecht Gustav Fischer vor dem Potsdamer Schöffengericht. (September 1910.) (Fortsetzung folgt.)

noch 15 bis 30 Mk. Lohn zahlen, als leuchtendes Vorbild hinstellt. Aber wir wären erbärmliche Egoisten und Krämerseelen, wollten wir aufhören zu kämpfen, weil wir selbst auf einem leidlich warmen Plätzchen sitzen. Nein, Herr W.! Wir leiden mit, wenn andre leiden. Und darum wollen wir ihnen ein menschenwürdiges Dasein erkämpfen helfen. —

Kollagen, die ihr uns noch fernsteht: Warum darf sich Herr W. derartiges herausnehmen? Nur darum, weil er genug andre findet, die es sich gefallen lassen. Sorgt dafür, daß es in nicht zu ferner Zukunft für die Arbeitgeber heißen muß: Organisierte, oder keine! Vorläufig trösten wir uns damit, daß auf Herrn W. das Wort Goethes Anwendung findet: „Ein Teil von jener Kraft, die nur das Böse will und stets das Gute schafft.“ — Eine Frage: Was sagen die auch im Handelsgärtnerverband organisierten Kollegen des Herrn W. zu dessen Weisheiten?

Eine andre, erfreulichere Nachricht ist die, daß hier für das Winterhalbjahr ein Zeichenkursus eingerichtet ist, dem seitens der Kollegen aus Potsdam, Nowawes und Neubabelsberg ein reges Interesse entgegengebracht wird. A. K.

Rechtzugehörigkeitsfrage.

Der „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“ hat sich in seiner Sitzung am 6. November u. a. mit der Frage der gesetzlichen Zugehörigkeit der Gärtnerei beschäftigt und dazu beschlossen: Die Staatsregierung soll ersucht werden, bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches dahin zu wirken, daß bei der nächsten Änderung der Gewerbeordnung die Frage der Unterstellung der Gärtnereibetriebe unter die Gewerbeordnung ausdrücklich geregelt werde, und zwar im Sinne der Vorschläge des Gartenbauausschusses des Landeskulturrates.

Das bedeutet: „Es wird eine Gesetzesbestimmung verlangt, in der ausgedrückt wird, daß der Gewerbeordnung nur die Blumengeschäfte und der Handel mit nicht selbsterzeugten Waren unterstehen soll. Näheres über diese Forderung berichteten wir schon im Leitartikel der Nr. 40 d. Ztg. Die Forderung steht derjenigen des V. d. H. D. und der süddeutschen Gärtnereiunternehmerverbände schroff gegenüber.“

Der „freie“ Arbeitsvertrag.

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“

So lautet der grundlegende Paragraph (§ 105) der Gewerbeordnung, zur Regelung des Arbeitsvertragswesens. Wie wenig dieses Vertragsverhältnis aber ein wirklich freies ist, das weiß am Ende schon ein jeder. Man sagt kurzweg mit Recht: es ist auf Arbeitnehmerseite das Recht, freiwillig zu verhungern. Die Freiheit findet ihre tatsächliche Beschränkung durch die Mittellosigkeit der Arbeiter. Aus dieser heraus können sie sich nur retten durch die gewerkschaftliche Organisation. Zu welchen Verzweiflungsschritten die Organisationslosigkeit führen kann, dazu liefert folgendes Inserat (aus dem „Thiele“, vom 11. September 1913) ein anschauliches Beispiel:

Ein Gärtnergehilfe

verpflichtet sich gegen Erlegung einer **Kautions**

und Einsendung guter Zeugnisse für nächstes Frühjahr, wenn derselbe jetzt in Stellung genommen wird. Gefl. Off. unt. G. S. 1106 an die Exp. d. Bl. erb.

Solche Angebote werden sicher das Wohlgefallen der Unternehmer finden. Indessen: Wer seine Arbeitskraft in dieser Form öffentlich anbietet, der dürfte kaum eine Spur von Selbstvertrauen besitzen. Es ist ein Jammer, daß solches Angebot das Licht der Öffentlichkeit erblicken konnte. Laßt die Grundsätze der Organisation auf euch wirken, und ihr werdet mehr Selbstvertrauen gewinnen, denn ihr habt eine Macht hinter euch!

Eine gefährliche Frage.

In einem Artikel in der „Gartenwelt“ über „Handelsgärtnerei und Privatgärtnerei“ äußert sich F. Steinemann, der bekannte Herausgeber des Handbuch für Privatgärtner und Mitglied im V. D. P., über die Beschwerden der Gärtnereiunternehmer gegen die geschäftliche Konkurrenz der herrschaftlichen Privatgärtnereien. Steine-

mann will ein solches Beschwerderecht nicht abstreiten, er hält dem aber unter anderm entgegen:

„Der Kapitalismus macht sich doch wohl in andern großen Gärtnereien und Aktienunternehmungen fühlbarer. Man kommt hier schon zu der Frage, ob das Kapital in einzelnen Händen überhaupt zum Segen oder Unsegn für die Gesamtheit arbeitet.“

In der Tat, Herr Steinemann denkt da recht logisch. Aber er fürchtet diese Logik, denn er hängt dem eben Angeführten sofort den Satz nach: „Aber dieses Gebiet wollen wir doch hievormieden“. Und es ist doch so wichtig, Herr Steinemann! Allerdings, wenn man es etwas tiefer betrachtet und mit Augen anschaut, die soziale Gerechtigkeit suchen, dann — dann kommen einem ganz sonderbare Gedanken. Man gerät dabei in die Gefahr, auf Gedankenbahnen zu kommen, die sonst als „umstürzlerisch“ gelten. Darum lieber: Halt machen an dieser Stelle. Nicht wahr, Herr Steinemann? Weise Vorsicht hat noch niemand geschadet.

Folgen der Heeresvermehrung?

„Ein Handwerker aus der Altstadt (Frankfurt a. M.)“ schreibt in dem Frankfurter Blatt „Kleine Presse“ unter obiger Stichmarke:

„In der ‚Kleinen Presse‘ stand jüngst eine Notiz, daß infolge der Heeresvermehrung die Schneiderinnung vollauf beschäftigt sei und sogar zugewiesene Aufträge ablehnen müsse. Nun wollen Sie mir gestatten, daß einmal die Schattenseiten der Milliardensteuer zu beleuchten: Als diese beschlossene Sache war, trat sofort ein Stillstand in allen Gewerben ein, sogar die Zahlung laufender Rechnungen geriet ins Stocken, so daß man sich seitdem meist mit Abschlagszahlungen begnügen muß. Wie die Milliardensteuer auf unsre Finanzwelt wirkt, möge ein Beispiel zeigen:

Einer unsrer reichsten Mitbürger hat in seinen Gärtnereien ein neues eisernes Pflanzenhaus gebaut, und man rechnete damit, daß es da wieder einige Arbeit für die Weißbinder geben würde, aber von alledem nichts. Der Besitzer ließ sich von einer altbewährten Firma einen Kostenanschlag machen, den er zu teuer fand, dann ließ er sein Pflanzenhaus von seinen Gärtnergehilfen anstreichen.

Wenn ein Millionär so etwas tut, kann man sich nicht über andre wundern.

Weil unsre wohlhabenden Mitbürger durch die genannte Steuer ziemlich in Anspruch genommen werden, sucht man auf diese Art zu sparen und entzieht, wenn es nur einigermaßen möglich ist, dem Geschäftstreibenden die Aufträge, was dann wieder zur Entlassung von Arbeitern führen muß.

Das ist nach meiner Ansicht die Schattenseite der Milliardensteuer.“

Daß in dem geschilderten Falle das „Millardenopfer“ die Ursache sein soll, leuchtet uns wenig ein. Es ist ja eine ziemlich alte Übelkeit, Gärtnergehilfen in Gärtnereien mit allen möglichen Arbeiten zu beschäftigen, im besonderen aber mit Anstreicher- und Glaserarbeiten an Gewächshäusern und Frühbeefenstern, die in den Kleingärtnereien fast jeder als Lehrling gewissermaßen mit „erlernt“, wie er auch das Flechten von Rohr- und Strohmatte und das Stäbeschnitzen als Berufsarbeit auszuüben pflegt. Die Ursache, daß auch in Großbetrieben den Gärtnergehilfen noch derartige Arbeiten übertragen werden, liegt in der schlechten Entlohnung der Gärtnergehilfen. Weil die Gärtnergehilfen des betreffenden Millionärs (es ist wohl die Firma Sinai?) einen erheblich niedrigeren Lohn erhalten als die Maler, deshalb wurden diesen die verhältnismäßig einfachen Anstreicherarbeiten übertragen. Unsrer Kollegen sind gezwungen worden, hier als Lohndrücker der Maler und Anstreicher sich mißbrauchen zu lassen.

Terror der Minderheit!

„In den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist der Erfolg einer Partei wesentlich bedingt durch die Einigkeit und Geschlossenheit der Standesgenossen. Wer durch ein Sonderabkommen mit dem Gegner, die Einigkeit zerstört, schädigt die Interessen seiner Standesgenossen aufs schwerste.“ So sagt in einem Urteil der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts. Und gewerkschaftlich gebildete Arbeitnehmer sollten darüber anders denken? Unmöglich! Dieser Grundsatz ist die selbstverständliche und notwendigste Voraussetzung aller Arbeitskämpfe. Unter echten und ehrlichen Gewerk-

AUS UNSERM BERUFE

Potsdam. Kaum, daß der A. D. G. V. anfängt, hier in Potsdam festen Fuß zu fassen, findet sich auch schon der unvermeidliche unfreiwillige Agitator, der durch ein täppisches Eingreifen in das Koalitionsrecht der Arbeiter uns Wasser auf unsre Mühlen liefert. Die Rolle dieses unfreiwilligen Förderers unsrer Bestrebungen spielt hier Herr Handelsgärtner Winkelmann. Zwei Gehilfen des Herrn W. hielten es für ihre Ehrenpflicht, sich dem A. D. G. V. anzuschließen. Kaum hatte Herr W. dies erfahren, nahm er die Pose des „Herrn im Hause“ an und kündigte ihnen die Stellung. Ausschließlich aus dem angeführten Grunde. Nicht etwa darum, die Gehilfen zum Winter auf gute oder vielmehr schlechte Art loszuwerden. Denn es wurden sofort Ersatzkräfte angenommen. Interessant und würdig, der weiteren Öffentlichkeit bekannt zu werden, sind die Gründe, die Herr W. zu seinem Vorgehen veranlaßten: „Gehilfen, die im A. D. G. V. sind, arbeiten nicht mit Interesse“ usw. Auf den Einwand, daß wir ja grade bestrebt sind, den Gehilfen die Grundlagen für das Berufsinteresse, nämlich menschenwürdige Arbeitszeit, Löhne und Behandlung zu erkämpfen, meinte Herr W., daß „seine Gehilfen dies alles schon hätten“. So hob er voll Stolz hervor, daß sein 17-jähriger Gehilfe 40 Mk. nebst freier Station erhalte. Sehr brav!, Herr W. Der A. D. G. V. wird der erste sein, der Sie Ihren Kollegen, die

schaffern kann darüber ein Streit einfach nicht bestehen. Echte und ehrliche Gewerkschafter werden jeden, der sich von der Front trennt, als Feindling betrachten und den, der ein Sonderabkommen mit dem Gegner abschließt, als Solidaritätsbrecher und Verräter bezeichnen. Das gleiche Urteil werden sie fällen, wenn sich eine Minderheit absondert, die als organisierte Minderheit ähnliches tut, also sich auf ein Sonderabkommen einläßt, das die Mehrheit der organisierten Standesgenossen nicht billigt.

Wer anders denkt und handelt, stellt die gewerkschaftlichen Grundsätze einfach auf den Kopf. Einer Minderheit kann niemals das moralische Recht zugesprochen werden, gegen den Willen der Mehrheit Verträge abzuschließen; denn solche Verträge berühren mittelbar auch diese Mehrheit. Man kann solche Vorkommnisse nicht anders bezeichnen als den **Terror, die Schreckensherrschaft der Minderheit**. In seinen äußersten Folgerungen fortgedacht, würde ein derartiger Zustand zur Lockerung und zur Vernichtung aller gewerkschaftlichen Disziplin führen. Denn wenn eine Minderheit sich derartiges herausnehmen darf, dann darf das ebensogut auch jeder Einzelne. Dann kann man niemand mehr einen Vorwurf machen, wenn er sich um Vereinbarungen organisierter überhaupt nicht kümmert, sondern erklärt: Ich nehme für mich als Minderheit dasselbe Recht in Anspruch wie ihr; ich vereinbare mich mit meinem Arbeitgeber auch gegen euren Willen.

Warum schreiben wir nun erst noch so etwas Selbstverständliches? Weil es für unsre Brüder vom christlichen Gärtnerverband nichts Selbstverständliches ist.

Die Gärtner-Christen beanspruchen von uns, daß wir sie bei Arbeitskämpfen und Vertragsabschlüssen als gleichberechtigter anerkennen sollen. Wir haben bisher auch stets so gehandelt, und wir erklärten in Nr. 40 d. Ztg., daß nicht die Absicht bestehe, künftighin uns anders zu stellen. Wir sagen: Bei Kämpfen und Vertragsabschlüssen jedem den Einfluß, der ihm in Gemäßheit seiner für das Kampfgebiet in Betracht kommenden Mitgliederzahl zukommt, weil er nur in diesem Verhältnis eine Verantwortung übernehmen kann, aber auch übernehmen muß! Dagegen wagt man christlicherseits nun zwar nichts einzuwenden. Aber man beansprucht noch ein Sonderrecht für sich; man behält sich vor, auch gegen den Willen der gewerkschaftlich organisierten Mehrheit als Minderheit mit den Unternehmern Vereinbarungen über Lohnfragen einzugehen. Diesen Vorbehalt erhebt nämlich Seidensticker in einem Artikel der christlichen Zeitung, der eine Erwiderung auf unsern Artikel „Monopol-Tarife“ (in Nr. 40) darstellt. Seidensticker stützt diesen Vorbehalt darauf, weil der christliche Verband in den meisten Fällen sich in der Minderheit befindet, und weil er sonst in ein Abhängigkeits- und Knechtsverhältnis zum A. D. G. V. kommen würde. Solch eine „Begründung“ ist höherer Blödsinn. Mit solcher Art Begründung kann jede Absplittierung für sich ein derartiges „Recht“ in Anspruch nehmen, jedes lokale Vereinchen und jeder Gelben-Verein! Ja, wie schon erwähnt, sogar jeder Einzelne, der ja letzten Endes auch eine „Organisation“ als Einzelmensch (eine Organisation von Körpergliedern und von Lebenszellen) darstellt, und der in jedem Verband von Standesgenossen sich ebenfalls in einem „Abhängigkeits- und Knechtsverhältnis“ befindet. Hat Seidensticker sich solches noch nicht überlegt? Wir wollen vorerst noch hoffen, daß diese christliche Auslassung ohne Überlegung niedergeschrieben ist. Denn entspräche sie wirklich einem Grundsatz des christlichen Verbandes, dann hätte der A. D. G. V. allen Grund, den christlichen Verband stets als Freibeuter zu bemitleiden, als einen Freibeuter, von dem man in jeder Lage zu gewärtigen hat, daß er ein abgeschlossenes Bündnis einfach bricht, wenn er dadurch nur einen Sondervorteil gewinnt. Und wenn die Dinge so liegen, dann erscheint es wohl klüger und verständiger, daß man mit solcher Organisation gar nicht erst ein Bündnis eingeht. Wir erwarten also über diesen Punkt eine neue Erklärung.

Als Monopol-Tarife will Seidensticker nur solche Verträge aufgefaßt wissen, in denen eine Bestimmung enthalten ist, nach welcher nur Mitglieder der vertragschließenden Partei beschäftigt werden dürfen. Wenn es das ist, so rennt man damit beim A. D. G. V. offene Türen ein. Einen solchen Vertrag hat der A. D. G. V. noch niemals abgeschlossen. Ja, auch noch niemals begehrt. Und es liegt ganz außer-

halb unsrer Auffassungen, solches etwa künftighin anzustreben. Noch niemals? O doch, einmal ist es vorgekommen; das war aber in der vorgewerkschaftlichen Zeit, das ist geschehen im Berliner Landschaftertarif von 1903, für den jedoch — Franz Behrens, der Ober-Christ, verantwortlich ist (nicht der heutige A. D. G. V.). Bitte also, Herr Seidensticker und Genossen, bedienen Sie sich gefälligst.

Es liegt, wie gesagt, ganz außerhalb unsrer Auffassungen, Tarifverträge erstreben zu wollen, durch die alle nicht zur vertragschließenden Organisation gehörenden Berufsgenossen von der Möglichkeit, im Vertragsgebiet Arbeit zu erhalten, ausgeschlossen werden. Wenn durch einige Verwaltungenstellen einiger Freigewerkschaften derartige Verträge einmal abgeschlossen worden sein sollten (was uns nicht bekannt), so billigen wir diese nicht. Wir sind aber auch davon fest überzeugt, daß der christliche Gärtnerverband heute noch gern jede Gelegenheit ergreifen würde, die ihm solchen Monopolvertrag sichern könnte. Dazu bedarf es gar nicht erst der Beispiele aus andern christlichen Gewerkschaften, das folgt schon aus der Auslassung Seidenstickers über das Recht des Terrors der Minderheit, von der wir weiter oben gesprochen haben. Indessen, wir wollen die Hoffnung, daß der christliche Verband sich bessern kann, auch in diesem Punkte nicht ganz aufgeben.

Uns liegt das Wohlergehen, der wirtschaftlich-gesellschaftliche Aufstieg der Kollegenschaft zu sehr am Herzen, als daß uns dieser nicht höher stehen sollte, wie die Rücksicht auf unsre Organisation. Die Organisation ist nur Mittel, der kulturelle Emporstieg der Arbeitnehmerschaft aber ist Zweck und Ziel. Und diesem Zweck und Ziel hat sich jede Organisation unterzuordnen. Das ist freigewerkschaftliche Moral. Möchte sich der christliche Verband nicht auf die gleiche „Tiefenebene“ begeben?

Allerhand „Christliches“.

Der frühere Verbandsvorsitzende und Redakteur des christlich-nationalen Deutschen Gärtnerverbandes, **Bannier**, für den man lange genug um ein passendes Unterkommen suchen mußte, ist schließlich, seit dem 1. August, in Essen a. d. Ruhr, es heißt in der Verwaltung einer christlichen Konsumgenossenschaft, untergebracht worden.

In der neuesten christlichen Verbandszeitung (Nr. 23) macht Herr Hülser in — „Geschichte“ „Zehn Jahre Verbandsarbeit“ nennt er sein Geschreibsel, das aber nichts weiter als eine sehr parteiische Mache ist und auf geschichtliche Wahrheit wenig Anspruch erheben kann. Indessen sind wir hier gern nachsichtig; Die Vergangenheit der Gärtner-Christen ist ja eine solche, daß sich diese nur auf Kosten der Wahrheit führen läßt. Man kann den Herrschaften schließlich nicht zumuten, daß sie sich selbststäupen. Es war schon genug, daß J. H. Bannier in seinem — verhältnismäßig geschichtstreueren — Rückblickartikel (in Nr. 20) das Bekenntnis abgelegt hatte: „Leider beging unsre damalige Berliner Leitung, in dem Bestreben, die Tarifrufe des Verbandes zu wahren, einige Fehler, die gewerkschaftlich nicht einwandfrei waren“. Bannier meinte damit den christlichen Streikbruch von 1906, über den er sich schon früher einige Male ähnlich verurteilend geäußert hat. Hülser ist nicht so selbstkritisch und nicht so verhältnismäßig gerecht denkend, wie es Bannier war. Hülser hat sich zu einem ganz waschechten Christlichen entwickelt, denn der Zweck die Mittel heiligen, sie mögen moralisch so anrüchlich sein, wie sie wollen. Er füllt darum seinen Posten auch besser aus, als es sein Vorgänger im Amte konnte. Davon zeugt sehr „vorteilhaft“ sein schon erwähnter „Geschichts“-Artikel, der in der Hauptsache eine wilde Schimpfepistel gegen den A. D. G. V. ist, und eine Beweihräucherung des D. G. V., dessen „christliche“ und „nationale“ Moral gelobt wird.

Von Herrn Hülser wird man Bekenntnisse und Eingeständnisse der Art, wie Bannier sie ehrlicherweise da vorgebracht, wohl niemals erwarten dürfen. Diesem waschechten Christlichen werden Banniers hier wiedergegebene Worte vermutlich sogar noch oftmals Verdammungsflicke entlocken, vielleicht nicht öffentlich, aber im stillen Herzenskammerlein sicher. Hülser hätte es sicher noch fertig gebracht, den großen schwarzen Punkt von 1906 zu hellem Sonnenschein zu färben und daraus eine Gloriole herzustellen, wie es damals (1906) die getan haben, die — nach Bannier — „gewerkschaftlich nicht einwandfrei“ handelten, das heißt, die blanken Arbeiterverrat übten und dazu sagten, dieser sei für sie „sehr ehrenwert“

(vergl. die Broschüre „Der christlich-nationale Deutsche Gärtnerverband Berlin 1905 und 1906“, Seite 27).

Eine gewisse Spezialität der christlichen Gärtnerzeitung ist seit jeher gewesen, ihren Lesern **Karikaturen der Sozialdemokratie** vor Augen zu führen und dann in einer Willust auf diese **Karikaturen loszuschlagen**. Hülser gibt sich viele Mühe, diese Spezialität weiter auszubilden. Er spielt dabei sogar den Ehrpusseligen, und er tut so, als zeigte er die häßliche Figur, wie sie von sich selbst aus ist und als sei es gar nicht mal seine Absicht, diese zu stäupen. Man lese nur: „An uns liegt es nicht, daß das alles so ist. Wir sind auch nicht dafür verantwortlich zu machen, daß dieser gehässige (sieh da! sieh da! Red. d. A. D. G. Z.) Kampf viele von der gewerkschaftlichen Arbeit zurückstößt.“ Vielmehr: „Die Gründung unsres Verbandes geschah in der Not wegen der sozialdemokratischen Herrschaftsgelüste. Und der Kampf, den wir heute führen, ist ein Abwehrkampf gegen dieselben Herrschaftsgelüste.“ „Vortrefflich, Herr Hülser! Sie hätten aber statt „sozialdemokratische Herrschaftsgelüste“ richtiger sagen müssen: „gegen den Popanz, den wir Christlichen-Führer fortgesetzt an die Wand malen, um damit politische Kinder zu schrecken und Fanatikern immer wieder Stoff und Nährkraft für ihren Fanatismus zu liefern“.

Herr Hülser möchte uns allzugern dazu bringen, daß wir unsre Zeitung zum Tummelplatz parteipolitischen Angelegenheiten hergäben. Den Gefallen können wir ihm aber nicht tun, weil wir solches als außerhalb der Grenzen der Gewerkschaftsaufgaben liegend betrachten. Wir haben mit so vielen gewerkschaftlichen Dingen zu tun, daß uns selbst für diese der Raum oftmals noch viel zu knapp ist. Außerdem gehören eben parteipolitische Dinge in die politischen Parteizeitungen, nicht in die gewerkschaftlichen. Hülser's Bemühen, uns auf das parteipolitische Gebiet zu locken, zeigt sich in fast allen in der letzten Zeit von ihm ausgehenden Äußerungen. Über „Die rote Woche von Jena“ (das heißt den in Jena stattgefundenen Parteitag der deutschen Sozialdemokratie) verbreitet sich die christliche Gärtnerzeitung in zwei ihrer Nummern, sie verwendet darauf drei und eine halbe Druckseite! Darum nennt man sich auch — neutral . . . Ähnlich liegt es mit der sogenannten „christlichen Weltanschauung“, von der Herr Hülser vorgibt, diese mit seinem Verbands zu schützen, und mit der er sich so gern spreizt. Was heißt eigentlich christliche Weltanschauung? Das ist ein Begriff, bei dem sich mancherlei denken läßt. Der eine denkt sich dies dabei, der andre jenes. Besieht man sich die Sache genauer, dann kommt man zu dem Ergebnis: Wie der Mensch, so sein Gott, so seine Religion, so sein Christentum, so seine menschliche Moral. Nur eins steht wohl fest: Das Christentum der christlichen Gewerkschaften, das sich als sogenanntes interkonfessionelles Christentum gibt, läßt sich überhaupt nicht näher erklären; einer seiner Hauptzüge ist aber die Unwahrhaftigkeit und die Unzuverlässigkeit, verbunden mit einem ausgeprägten Pharisäismus. Und auch das steht fest: Die katholische Kirche kann dieses nur solange dulden, als es ihren Zwecken nicht hinderlich ist. In den Augen der katholischen Kirche wird der evangelische Christ Hülser stets der von dieser Kirche verdammt und verfluchte Ketzler bleiben.

Lassen wir die Parteipolitik an ihrem Platz. Wer das Bedürfnis hat, sich damit zu beschäftigen, hat genügend Gelegenheit in den politischen Parteivereinen und in der politischen Presse. Kümmern wir uns auch nicht um den „Schutz“ der christlichen Weltanschauung; diese schützt sich, sofern sie echt ist, schon selbst; denn: Wie der Mensch, so sein Gott, so seine Religion, so sein Christentum, so seine menschliche Moral. Auf die letztere muß es uns ankommen, diese zu entwickeln und zu bilden im Sinne einer sozialen Moral, die uns das richtige Verhältnis, den richtigen Maßstab gibt für ein gegenseitiges hilfsbehaftetes Nebeneinanderleben und für ein Miteinanderwirken um höhere Menschheitsziele. Da möge der Einzelne sich zu einer Kirche oder Religion bekennen, die ihm behagt; wir fragen ihn danach nicht, das ist seine ureigenste persönlichste Privatsache.

Und darum kann der ehrlich wollende wahrhafte Gewerkschafter unmöglich „christlicher“ Gewerkschafter sein. Und der wahrhafte Christ kann es auch nicht. — Bitte, bedienen Sie sich, Herr Hülser und Genossen.

SOZIALES

Die „Volksfürsorge“ auf dem Vormarsche. Die Hauptverwaltung der „Volksfürsorge“ teilt uns mit, daß im Hauptbüro bis jetzt über 42000 Versicherungsanträge eingegangen sind. Am 29. Oktober erreichte die Zahl der täglich eingehenden Anträge die Höchstziffer 1120. Diese Ziffer beweist, daß bezüglich des Neuzuwachses die „Volksfürsorge“ bald den größten Gesellschaften gleichgestellt sein wird, und das trotz aller gegen sie betriebenen gefährlichen Agitation. Für die Freunde der „Volksfürsorge“ im Lande dürfte diese Mitteilung ein neuer Ansporn sein, mit verdoppeltem Eifer ans Werk zu gehen, damit sie in kürzester Frist allen Versicherungsgesellschaften voran an erster Stelle marschiert.

Der Hansabund für Arbeitswilligenschutz. Nun hat auch der „Industrierrat“ des Hansabundes sich in einer einstimmig beschlossenen Resolution für einen verstärkten Schutz der sogenannten Arbeitswilligen ausgesprochen. Nach hansabundfreundlichen bürgerlichen Blättern hat die nach einem Referat des nationalliberalen Abgeordneten Stresemann gefaßte Resolution folgenden Wortlaut:

„Der Industrierrat des Hansabundes erachtet es für die Pflicht des Hansabundes, daß dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern mit Entschiedenheit entgegengetreten wird. Unter voller Anerkennung des bestehenden Koalitionsrechtes, das der Industrierrat unangetastet wissen will, hält er zur Sicherung der freien Entschließung der Arbeiter in Fällen von Arbeitsstreitigkeiten folgende Maßregel für geboten: Es ist zu verlangen:

1. daß für eine gleichmäßige und energische Anwendung der bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften „zur Sicherung der Ruhe, Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs“ gesorgt wird, und daß insbesondere zu diesem Zwecke durch das Reich dafür Sorge getragen wird, daß seitens sämtlicher bundesstaatlicher, landespolizeilicher oder provinzieller Behörden tunlichst gleichmäßige Verordnungen erlassen werden, durch welche die polizeilichen Exekutivbeamten nicht nur über das Recht, sondern auch über die Pflicht zum Einschreiten bei Streikexzessen an Hand der bestehenden Gesetze belehrt werden;

2. die Einführung eines beschleunigten Strafverfahrens durch Abkürzung von Fristen und Verminderung von Formlichkeiten;

3. die Beseitigung der Ausnahmestellung der Gewerkschaften und Berufsvereine durch die Bestimmung, daß der § 31 des BGB. auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine entsprechend anwendbar ist;

4. die Ergänzung und Abänderung der §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches im Sinne einer schärferen Erfassung der Begriffe der strafbaren Bedrohung und Nötigung.“

Das sind im wesentlichen dieselben auf die Unterdrückung aller gewerkschaftlichen Lohnkämpfe hinauslaufenden Forderungen, die bisher von den großindustriellen Scharfmachern und den Großagrariern erhoben worden sind. Und die Herren vom „Industrierrat“ haben es eilig, ihre vom einseitigsten Unternehmerinteresse diktierten Wünsche erfüllt zu sehen. Sie richten nämlich an das Präsidium und Direktorium des Hansabundes die dringende Bitte, wegen dieser Forderungen bei den maßgebenden Behörden sowie beim Reichstag vorstellig zu werden, und zugleich sprechen sie die Erwartung aus, daß alle der Industrie und dem Gewerbe freundlichen Parteien des Reichstags eine baldige Initiative in dieser Frage ergreifen, „um der durch den übermächtigen Terrorismus der Gewerkschaften verursachten fortgesetzten Bedrohung der Freiheit der unabhängigen Arbeiter baldigst ein Ende zu machen“.

Es ist gekommen, wie es vorauszusehen war: als Vertreter der großindustriellen und kommerziellen Kapitalinteressen schließt sich der Hansabund den Wünschen des Zentralverbandes deutscher Industrieller an. Der Profit über alles! Nach diesem Vorgehen ist es ganz selbstverständlich, daß auch die von der nationalliberalen

Fraktion niedergesetzte „Zuchthausvorigekommission“ zu ähnlichen Forderungen kommt. Damit steht für den nächsten Winter ein lebhaftes Kesselstreben gegen die organisierte Arbeiterschaft in Aussicht, denn die Konservativen haben bekanntlich schon früher den Antrag auf Erlaß neuer Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter gestellt. Die Gewerkschaften und die politische Arbeiterpartei müssen ernstlich zum Kampf rüsten!

Streikbrecher auf schwarze Listen. („Das ist der Krieg!“) Bisher war nur bekannt, daß die Unternehmer bei Arbeitskämpfen schwarze Listen deshalb herausgeben, um es den Streikenden unmöglich zu machen, sich anderweitig Arbeit zu verschaffen. Eine Verhandlung vor dem Schöffengericht Stuttgart-Amt lieferte aber weiter den Beweis, daß die Unternehmer auch im Betriebe verbleibende Arbeitswillige gleich mit namhaft machen, um auch denen die Möglichkeit zu nehmen, etwa anderweitig Arbeit suchen zu können und sie somit an den Betrieb zu fesseln. Vor dem genannten Amtsgericht fand eine Beleidigungsklage statt, die der Direktor Teufel der „Sanitaria“ (Fabrik chirurgischer Instrumente in Ludwigsburg) gegen einen Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes angestrengt hatte. Unter andern Fragen wurde auch die Frage an den Direktor gestellt, „ob es zutreffend sei, daß auf den von ihm an andre Unternehmer der Metallindustrie herausgegebenen schwarzen Listen auch Namen von solchen Arbeitern verzeichnet gewesen seien, die am Streik unbeteiligt waren“. Direktor Teufel gab das zu und bemerkte, daß es deswegen geschähe, damit die Nichtstreikenden wo anders keine Arbeit erhalten! Dies machten übrigens alle Unternehmer so bei einem Kampf. — Auf eine Zwischenbemerkung des Vorsitzenden, daß dies doch nicht schön wäre, auch diejenigen Arbeiter, die nicht streiken, auf die schwarze Liste zu setzen, erwiderte Direktor Teufel: „Das läßt sich nun mal nicht ändern. Die Sache ist nämlich so: diejenigen, welche nicht mitstreiken, werden von den Streikposten gewöhnlich bearbeitet, die Arbeit auch niederzulegen, oder sie suchen sich von selbst wo anders schriftlich oder unter der Hand Arbeit. Und um zu verhindern, daß sie wo anders eingestellt werden, und um zu erreichen, daß sie dabei sein müssen, deshalb tut man alle Arbeiter auf die schwarze Liste, dem Krieg ist nun mal Krieg.“

Es nützt also nicht einmal, den Streikbrecher zu machen, der Unternehmer dankt es ihm nicht, aber er versucht, den Arbeitswilligen durch Verurteilung an seine Firma zu binden. Was trägt der Unternehmer nach der Existenz des ihm treu ergebenen Rausreißers, die ist ihm gleichgültig. Wenn die Arbeitswilligen daraus noch nicht lernen, welche traurige Rolle sie in den Augen der Unternehmer selbst spielen, dann dürfte ihnen schlechterdings nicht zu helfen sein.

Schweifwedler. Ein Konflikt, der infolge der Maßregelung des Bankbeamten Baron seitens der Deutschen Bank in Berlin zwischen deren Direktion und der Berliner Bankbeamtenschaft ausgebrochen ist, hat ein höchst sonderbares Nachspiel gezeitigt. Die Direktion hatte in einem Rundschreiben an ihre Beamtenschaft ihren bedauerlichen Schritt, die Entlassung des Herrn Baron, zu rechtfertigen versucht. Es würde zu weit führen, hier auf diesen Versuch einzugehen. Nur soviel sei gesagt, daß er durchaus nicht dazu gedient hat, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen. Dagegen hatte das direktoriale Rundschreiben eine andre, höchst eigenartige Wirkung. Ein Abteilungsvorsteher des Instituts, ein Herr J., faßte einen hohen Mut und entsarf seinerseits eine „Adresse“, die folgenden Wortlaut hat:

An den Vorstand der Deutschen Bank,

Berlin.
Wir empfangen das gestrige Rundschreiben und gestatten uns, für die darin gegebene ausführliche Darstellung des Tathandes, der zur Entlassung des Herrn Baron geführt hat, unsern verbindlichsten Dank auszusprechen. Wir möchten uns dabei zu bemerken erlauben, daß Herr Baron kein Recht hatte, sich als Vertreter der Beamten zu bezeichnen, jedenfalls haben wir Unterzeichnete ihn in keiner Weise mit der Vertretung unsrer Interessen beauftragt. Wir mißbilligen vielmehr sein Vorgehen auf das schärfste, wissen wir doch aus vieljähriger Erfahrung das großherzige Wohlwollen und die stete Hilfsbereitschaft unsres hochgeehrten Vorstandes zu schätzen und zu würdigen.

Wir gestatten uns, die Bitte auszusprechen, uns dieses Wohlwollen auch in Zukunft gütigst bewahren zu wollen, und wir geben gleichzeitig die Versicherung ab, daß wir wie bisher so auch

fernerhin bemüht sein, werden, uns dieses Wohlwollens würdig zu erweisen.

Mit der Versicherung unsrer vorzüglichsten Hochachtung in gehorsamer Ergebenheit

Die Beamten der
Übersee-Rembours-Amerika- und Zuckerabteilung.
Das Schicksal dieser wunderbar stilisierten Ergebenheitsklärung war ein solches, wie es der geschäftige Herr „Autor“ sicher nicht erwartet hatte. Die ersten paar Angestellten seiner Abteilung, denen der Herr Vorgesetzte die Unterschrift zumate, unterschrieben tatsächlich. Sie dachten wohl an den bevorstehenden Kündigungstermin und an das Schicksal ihres Kollegen Baron. Dann aber türmte sich eine hohe Welle elementarer Entrüstung der schnurrigen „Adresse“ entgegen; sie kam zu einem Ausbruch, den der „Autor“ sicher in seinem Leben nicht vergessen wird. Die ganze Geschichte nahm ein schmachliches Ende: die Absendung der „Adresse“ mußte wegen Mangels an Unterschriften unterbleiben.

So endete diese übereifrig eingefädelte Aktion als eine Tragikomödie, an der die Vorgesetzten des so „diplomatischen“ Abteilungschefs schwerlich ihre Freude haben werden. —

Wie aber wäre es, wenn sich diesen Ergebenheitserguß unsre — christlichen Freunde für gelegentliche Fälle als vorbildlichen Entwurf zur Hand legten?

Der Dank für 29 jährige Arbeitstätigkeit. Eine lehrreiche Illustration zum Freiburger „Landfriedensbruch“, der dem Ende vorigen Monats abgeschlossenen Färberstreik in Basel-Friedlingen folgte, bildet das nachstehend abgedruckte Entlassungszeugnis, das einem Streikenden, der volle 29 Jahre der gleichen Firma seine Arbeitskraft lieh, ausgestellt wurde:

Zeugnis.

X. X. Basel.

Eintritt 1884, Mai 26.

Austritt 1913, Mai 26.

Basel, den 26. Mai 1913.

Färbereien Joseph Schetty Söhne A.-G.,
Carl Schetty.

Genau nach 29 Jahren (26. Mai 1884—26. Mai 1913) hat die Aktiengesellschaft dem ausgebeuteten Arbeiter dieses kapitalistische Denkmal errichtet! Weiterer Kommentar überflüssig.

Der Schnapskonsum geht unauffhaltsam zurück. Die gefährliche Seuche, welche am Lebensmark des Volkes zehrt, hat auch im Monat Juni wieder um etwas nachgelassen. Im Juni 1913 sind 137 044 Hektoliter Trinkbranntwein dem freien Verkehr übergeben worden, gegen 137 503 Hektoliter im Vorjahre. Bei den gewaltigen Mengen ist das Weniger dieses einen Monats nur gering. Nehmen wir aber die ersten 9 Monate von 1912 zum Vergleich mit der gleichen Zeit des laufenden Jahres, so ergibt sich folgendes Bild: Im Jahre 1912 in den ersten 9 Monaten Verbrauch 1 519 312 Hektoliter, 1913 in der gleichen Zeit 1 428 439 Hektoliter, mithin ein Weniger von 80 873 Hektoliter oder 5,35 % des Gesamtverbrauchs. Hält der Rückgang an, werden wir in absehbarer Zeit die Seuche, durch die unermeßlicher Schaden der Menschwürde und den Kulturgütern zugefügt wird, niedergedrungen haben.

Weniger Schnaps mehr Aufklärung, die Befreiung aus wirtschaftlicher und politischer Knechtschaft geht dann rüstiger vorwärts.

BEKANNTMACHUNGEN

Die Hauptverwaltung des A. D. G. V. befindet sich: Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1. Fernspr.: Amt Moritzplatz, 3725.

Vorsitzender: Josef Busch.

(In jeder Mitgliederversammlung zu verlesen.)

— Vom 16. November 1913 bis 22. November 1913 ist der Beitrag für die 46. Woche fällig.

— Lage des Arbeitsmarktes. Im Gau Düsseldorf ist die Lage des Arbeitsmarktes so, daß arbeitslose Kollegen sich sofort nach dem Zentralstellennachweis Düsseldorf, Wallstr. 10, III, begeben können.

— Ortsverwaltung Mannheim. Im Monat Dezember werden in sämtlichen Zahlstellen die Mitgliedsbücher und -Karten einer Kontrolle unterzogen. Wir ersuchen die Mitglieder, an den noch näher zu bestimmenden Tagen ihre Bücher bzw. Karten bereit zu halten, um den Kontrollleuten die Arbeit zu erleichtern. Die Vertrauensleute werden ersucht, beim Einkassieren usw. zur Verbreitung dieser Bekanntmachung ganz besonders beizutragen.

